

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

5 A 515/20

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lerche und Partner,
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg

– Beklagte –

wegen Asylrecht (Drittstaat - Griechenland) (Untätigkeitsklage)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 07. April 2021 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Fiegenbaum für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, über den Asylantrag des Klägers zu entscheiden.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt, die Beklagte zu verpflichten, über seinen Asylantrag zu entscheiden.

Am 01.01.2019 stellte der Kläger einen Asylantrag bei der Beklagten. Eine sodann durch die Beklagte durchgeführte Abfrage der sogenannten EURODAC-Datenbank ergab die Information, wonach dem Kläger durch Griechenland bereits am 09.10.2017 internationaler Schutz zuerkannt worden sei. Eine persönliche Anhörung des Klägers zu seinen Lebensbedingungen in Griechenland erfolgte am 09.10.2019.

Mit E-Mail Nachricht vom 02.04.2020 ersuchten die Beklagte die griechischen Behörden um nähere Informationen zur Unterbringungsmöglichkeit des Klägers im Falle seiner Überstellung nach Griechenland. Ausweislich eines entsprechenden elektronischen Empfangsbekenntnisses, ging diese Nachricht den griechischen Behörden auch am 02.04.2020 zu. Die entsprechende Anfrage wurde seitens der Beklagten mit E-Mail vom 24.04.2020 wiederholt und am 04.06.2020 nochmals eine Erinnerungsnachricht an Griechenland versandt. Sämtliche Anfragen blieben unbeantwortet.

Mit Schreiben vom 15.09.2020 teilte die Beklagte gegenüber dem Kläger mit, dass eine kurzfristige Entscheidung über den Antrag des Klägers derzeit nicht möglich sei, da eine Entscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG geplant sei, die ohne eine Zusicherung der griechischen Behörden zu den Aufnahmebedingungen nicht ergehen könne. Sobald eine Zusicherung vorliege, werde über den Asylantrag des Klägers entschieden.

Eine Entscheidung der Beklagten ist bislang nicht ergangen.

Am 06.10.2020 hat der Kläger Untätigkeitsklage erhoben und macht unter näherer Darlegung im Einzelnen geltend, die Beklagte habe alle Fristen überschritten, die als angemessen angesehen werden könnten. Ein weiteres Zuwarten auf eine Antwort der griechischen Behörden sei nicht zumutbar, zumal der Kläger im Rollstuhl sitze und auf der Hand liege, dass er in Griechenland eine menschenunwürdige Behandlung erfahren werde.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, über seinen Asylantrag vom 01.10.2019 zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

das Verfahren auszusetzen und eine angemessene Frist für die Entscheidung festzusetzen.

Die Beklagte macht geltend, Asylverfahren mit Drittstaatenbezug „Griechenland“ seien derzeit rückpriorisiert worden, da noch keine aktuellen Verwaltungsvorgaben bezüglich der individuellen Zusicherung des Drittstaates vorlägen. Daher könne auch kein Zeitrahmen für die Entscheidung mitgeteilt werden.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 11.03.2021 und der Kläger mit Schriftsatz vom 12.03.2021 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, hat Erfolg.

I. Die Klage ist als Verpflichtungsklage in Form der Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) zulässig. Nach § 75 S. 1 und 2 VwGO ist eine Verpflichtungsklage abweichend von § 68 VwGO zulässig, wenn über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

1. Die Klage ist nach Ablauf der Dreimonatsfrist des § 75 S. 2 VwGO erhoben worden und damit zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.05.1987 – 4 C 30/85 –, juris).

a) Die Dreimonatsfrist wird nicht durch § 24 Abs. 4 AsylG modifiziert. Soweit danach eine Pflicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge besteht, dem Antragsteller auf dessen Antrag hin mitzuteilen, bis wann über seinen Asylantrag voraussichtlich entschieden sein wird, wenn seit Antragstellung sechs Monate vergangen sind, wird hierdurch

lediglich ein Auskunftsanspruch des Asylantragstellers normiert, nicht aber eine besondere Sachurteilsvoraussetzung für das hiesige gerichtliche Verfahren geschaffen (vgl. VG Gelsenkirchen, Gerichtsbescheid vom 22.07.2015 – 1a K 5125/14.A –, juris; VG Hannover, Beschluss vom 11.01.2016 – 7 A 5037/15 –, juris; VG München, Urteil vom 08.02.2016 – M 24 K 15.31419 –, juris; VG Osnabrück, Urteil vom 14.10.2015 – 5 A 390/15 –, juris).

b) Auch Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Asylverfahrensrichtlinie n. F., kurz: VRL-n.F.) lässt die Dreimonatsfrist des § 75 S. 2 VwGO unberührt. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass das Prüfungsverfahren innerhalb von sechs Monaten nach förmlicher Antragstellung zum Abschluss gebracht wird. Diese Frist kann unter bestimmten Umständen um höchstens neun weitere Monate verlängert werden. In ausreichend begründeten Einzelfällen ist eine weitere Überschreitung dieser Fristen um jeweils drei Monate möglich, sodass die Verfahrensdauer im besonderen Einzelfall höchstens 21 Monate betragen kann. Die Umsetzungsfrist für diese Regelung läuft gemäß Art. 51 Abs. 2 VRL-n.F. erst zum 20.07.2018 ab. Eine frühere Umsetzung ist durch den deutschen Gesetzgeber nicht erfolgt, insbesondere ist eine von § 75 VwGO abweichende Sonderregelung für das Asylverfahrensrecht nicht erlassen worden, sodass § 75 S. 2 VwGO auch in Verfahren nach dem AsylG weiterhin uneingeschränkt Anwendung findet (VG Bremen, Urteil vom 12.01.2017 – 5 K 3131/16 –, juris; VG Düs-seldorf, Urteil vom 24. Januar 2017 – 17 K 7856/15.A –, juris; VG München, Urteil vom 02.12.2016 – M 17 K 16.33942 –, juris; VG Osnabrück, Urteil vom 14.10.2015 – 5 A 390/15 –, juris).

2. Ob die Beklagte mit „zureichendem Grund“ noch nicht entschieden hat, ist nicht im Rahmen der Zulässigkeit der Klage zu prüfen. Es handelt sich vielmehr um eine Frage der Begründetheit der Klage, denn bei Vorliegen eines „zureichenden Grundes“ ist die Klage gleichwohl zulässig, das Verfahren jedoch gemäß § 75 S. 3 VwGO auszusetzen und der Beklagten eine Frist zur Entscheidung zu gewähren (BVerwG, Urteil vom 22.205.1987 – 4 C 30/86 –, juris; VG München, Urteil vom 02.12.2016, a.a.O.).

II. Die zulässige Klage ist begründet.

Die Nichtentscheidung über den Asylantrag des Klägers ist rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Fortsetzung seines Asylverfahrens und Verbescheidung des gestellten Antrags.

Der Beklagten war hier auch keine Frist zur Entscheidung nach § 75 S. 3 AsylG im Rahmen eines Aussetzungsbeschlusses zu setzen. Nach § 75 S. 3 VwGO setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus, wenn ein zureichender Grund dafür vorliegt, dass der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist.

Gegenwärtig - im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, § 77 Abs. 1 AsylG - liegt jedoch kein zureichender Grund für die Untätigkeit der Beklagten vor.

Zureichend im Sinne des § 75 S. 3 VwGO ist ein Grund, wenn er mit der Rechtsordnung im Einklang steht und im Lichte der Wertentscheidungen des Grundgesetzes, vor allem der Grundrechte, als zureichend angesehen werden kann (vgl. BVerfG, B. v. 16.01.2017 - 1 BvR 2406/16 -, Rn. 9, juris). Dabei sind in einer einzelfallbezogenen Abwägung neben den vielfältigen Umständen, die eine verzögerte behördliche Entscheidung dem Grunde nach zu rechtfertigen geeignet sind, auch eine etwaige besondere Dringlichkeit einer Angelegenheit für den Kläger zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 16).

Die Beklagte benennt als Grund, für die Nichtvornahme der Entscheidung über den Asylantrag des Klägers, dass zunächst eine Antwort der griechischen Behörden auf ihre Anfrage vom 02.04.2020 abgewartet werden müsse. Es sei eine Anfrage an die griechischen Behörden zu stellen gewesen, da die Frage einer Unterbringungsmöglichkeit des Klägers im Falle seiner Überstellung nach Griechenland zu klären sei.

Die Einholung einer entsprechenden Zusicherung der griechischen Behörden im Hinblick auf die Möglichkeit einer angemessenen Unterbringungsmöglichkeit des Klägers in Griechenland, ist - im Lichte der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung zu den griechischen Mitgliedstaatenbescheiden - ein zureichender Grund gewesen, eine durch die Einholung dieser Zusicherung entstehende gewisse Verzögerung im Asylverfahren hinzunehmen.

So ließ das für den hiesigen Bezirk zuständige Nds. Oberverwaltungsgericht die Berufung in einem Fall zu, in dem es um einen negativen Mitgliedstaatenbescheid mit dem Zielstaat Griechenland ging, wobei dieser Fall einen Kläger betraf, der wohl als nicht vulnerabel einzustufen war (vgl. OVG Lüneburg (10. Senat), Beschluss vom 11.11.2020 – 10 LA 229/20, beck-online). Folglich ist es der Beklagten grundsätzlich zuzugestehen, über die Einholung einer (individuellen) Zusicherung der griechischen Behörden, zureichend abzusichern, dass der Kläger in Griechenland sei-

nen Rechten entsprechend angemessen untergebracht werden kann. Dies muss vorliegend umso mehr geltend, als der Kläger offenbar auf einen Rollstuhl angewiesen ist, sodass eine angemessene Unterbringung des Klägers zusätzliche Anforderungen bedeuten dürfte.

Infolgedessen war der Beklagten grundsätzlich eine angemessene Verfahrensverlängerung zuzugestehen und auf Seiten des Klägers war eine darauffolgende Verzögerung des Verfahrens hinzunehmen, da die Einholung einer entsprechenden Zusicherung naturgemäß einen gewissen zusätzlichen Zeitaufwand bedeutet.

Von einer angemessenen Verfahrensverlängerung kann mittlerweile jedoch nicht mehr gesprochen werden. Wie bereits ausgeführt, holte die Beklagte bereits am 16.09.2019 eine EURODAC-Mitteilung ein, mit dem Ergebnis, dass dem Kläger in Griechenland bereits internationaler Schutz zuerkannt wurde. Daraufhin erfolgte die Anfrage an die griechischen Behörden am 02.04.2020, ohne dass Griechenland geantwortet hätte oder gar mitgeteilt hätte, bis wann mit einer Antwort gerechnet werden könne. Aufgrund des im Asylverfahren geltenden Beschleunigungsgebots (vgl. dazu BVerwG, a.a.O., Rn. 19) kann die Beklagte nicht auf unbegrenzte Zeit darauf warten, dass die griechischen Behörden auf die Anfrage der Beklagten antworten. Erhält die Beklagte über mehrere Monate keine Antwort der griechischen Behörden auf eine Anfrage zur Abgabe einer Zusicherung, und ist auch nicht absehbar, dass sie demnächst eine solche erhalten wird, so muss sie eine Entscheidung über den Asylantrag ohne eine solche treffen. Dies ist - in Orientierung an der Frist des § 24 Abs. 4 AsylG - jedenfalls dann der Fall, wenn sechs Monate nach der ersten Anfrage der Beklagten noch keine Antwort der griechischen Behörden eingegangen ist oder die griechischen Behörden im konkreten Fall zu erkennen gegeben haben, dass sie die Abgabe einer individuellen Zusicherung nicht für erforderlich halten (vgl. VG Magdeburg, Urteil v. 05.02.2021 (Az: 9 A 218/20)).

Diese Frist ist seit Oktober 2020 verstrichen.

Die Beklagte kann sich weiterhin auch nicht erfolgreich darauf zurückziehen, dass für derartige Fälle noch keine Verwaltungspraxis entwickelt worden sei. Im Hinblick auf den bereits zitierten Beschleunigungsgrundsatz wäre zu erwarten gewesen, dass die Beklagte eine entsprechende Verwaltungspraxis zwischenzeitlich entwickelt hat, zumal mittlerweile ein Jahr seit der Übersendung der Anfrage an die griechischen Behörden vergangen ist. Dies ist seitens des Klägers nicht mehr hinzunehmen und stellt auch keine nachvollziehbare Verzögerung mehr dar.

Dabei berücksichtigt das Gericht die Regelungen des Art. 31 Abs. 3 S. 1, S. 4 und Abs. 5 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (Asylverfahrensrichtlinie), wonach die Prüfungsverfahren innerhalb von sechs Monaten nach förmlicher Antragstellung zum Abschluss gebracht werden sollen, die Frist ausnahmsweise in begründeten Fällen neun Monate betragen darf und in jedem Fall innerhalb von 21 Monaten abgeschlossen sein müssen. Auch ist an der Regelung des § 24 Abs. 4 AsylG zu sehen, dass der Gesetzgeber wohl davon ausgeht, dass Asylverfahren im Regelfall nicht sechs Monate überschreiten sollten (vgl. dazu VGH München, U. v. 23.03.2017 - 13a B 16.30951 - Rn. 27, juris, wonach sich die Angemessenheit der Frist an der in § 24 Abs. 4 AsylG normierten Entscheidungsfrist von sechs Monaten orientieren soll; und BVerwG, a.a.O., Rn. 19 f., wonach § 24 Abs. 4 AsylG darauf hinweise, dass der Normgeber eine Frist von sechs Monaten als (noch) iSd. § 75 S. 1 VwGO „angemessene“ Dauer des behördlichen Verfahrens sehe und Art. 31 Abs. 3 – 5 der Asylverfahrensrichtlinie eine Orientierung dafür gebe, unter welchen Umständen eine Überschreitung der Sechsmonatsfrist bei der Anwendung des § 75 S. 1 VwGO als sachlich gerechtfertigt hinzunehmen sei).

Es ist nicht nötig, der Beklagten eine (neuerliche) Frist für die Entscheidung über den Asylantrag zu setzen (vgl. hierzu BVerwG, a.a.O., Rn. 56 f). Denn § 75 VwGO sieht eine Fristsetzung ausdrücklich nur in den Fällen vor, in denen ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung besteht. Besteht ein solcher Grund nicht, ist die Behörde nach Ablauf der angemessenen Entscheidungsfrist nach § 75 S. 1 VwGO gehalten, unverzüglich zu entscheiden (BVerwG, a.a.O.).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Fiegenbaum

Beglaubigt
Osnabrück, 07.04.2021

- elektronisch signiert -
Gorniak
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle